

## Richtlinien für die Beschaffung und Reparatur von Fahrzeugen und für die Erlangung / Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis

Stand: 29.03.2012      Gültig ab: 01.04.2012

### **Präambel**

Die Gewährung von Mobilitätshilfen in Gestalt der Kostenübernahme für die Beschaffung und Reparatur von Fahrzeugen, für die Erlangung / Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis und für die Durchführung einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (einschließlich der Vorbereitung) ist unter Berücksichtigung der räumlichen Ausdehnung des Kreisgebietes, der tatsächlichen Arbeitszeiten und der zahlreichen Arbeitsaufnahmen vieler Leistungsberechtigter außerhalb des Kreisgebietes eine wichtige Leistung zur Eingliederung in Arbeit. Um eine rechtssichere Anwendung und eine einheitliche Auslegung der Regelungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III und des § 16f SGB II zu gewährleisten, sind die vorliegenden Richtlinien zu beachten.

### **Erstes Kapitel. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

#### **Leistungsberechtigte**

Leistungen nach diesen Richtlinien können erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen im Sinne der §§ 7 ff. SGB II erhalten.

#### **§ 2**

#### **Rechtsgrundlagen**

(1) Bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können die Kosten für

1. die Beschaffung oder Reparatur eines Fahrzeuges (Pkw, motorisiertes Zweirad, Fahrrad),
2. die Erlangung / Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, M, A und A1 und
3. die Durchführung einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (einschließlich Vorbereitung)

aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III übernommen werden.

(2) Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§§ 24 ff. SGB III).

(3) Die Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist grundsätzlich nicht förderungsfähig. Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung ist hingegen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III förderungsfähig, wenn sie in der EGV als ein notwendiger Integrationsschritt für die Heranführung an eine spä-

tere versicherungspflichtige Beschäftigung vereinbart wird und eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht steht.

(4) Zur Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist insbesondere eine Kostenübernahme im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 16f SGB II möglich.

(5) Die Beschaffung oder Reparatur eines Fahrzeuges bei Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist gemäß § 16c SGB II förderungsfähig.

## **Zweites Kapitel. Aufnahme einer Beschäftigung**

### **§ 3**

#### **Beschaffung eines Fahrzeuges**

(1) Die Kosten für die Beschaffung eines Fahrzeuges können bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III übernommen werden, wenn

1. ein Arbeitsverhältnis für mindestens 6 Monate mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden begründet wird und
2. das Fahrzeug für das Erreichen der Arbeitsstelle und / oder für die Ausübung der Beschäftigung zwingend erforderlich ist.

(2) Die Kostenübernahme ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren. Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 14 Satz 3 SGB II) und des privaten Nutzens für die leistungsberechtigte Person gelten grundsätzlich die folgenden Förderhöchstbeträge:

1. Pkw: 1.500,00 Euro,
2. Motorisiertes Zweirad: 600,00 Euro und
3. Fahrrad: 100,00 Euro.

Über die Anschaffung des Fahrzeuges hinausgehende Kosten (zum Beispiel Versicherung, Steuern) werden grundsätzlich nicht übernommen. Unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist jeweils die kostengünstigste Möglichkeit zu prüfen (Abstufung: 1. Fahrrad -> 2. Motorisiertes Zweirad -> 3. Pkw).

(3) Die Übernahme der Kosten nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 setzt die Vorlage einer schriftlichen verbindlichen Einstellungszusage des Arbeitgebers oder eines schriftlichen Arbeitsvertrages voraus.

(4) Das Fahrzeug ist für das Erreichen der Arbeitsstelle insbesondere dann zwingend erforderlich, wenn die Arbeitsstelle mit dem ÖPNV nicht erreichbar ist oder die Pendelzeiten mit dem ÖPNV unverhältnismäßig lang sind (§ 140 Abs. 4 SGB III).

(5) Sofern das Fahrzeug für die Ausübung der Beschäftigung zwingend erforderlich ist, ist eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen.

(6) Liegen die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme nach Abs. 2 Nr. 1 und 2

vor, wird dem Verkäufer eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung erteilt. Nach Vorlage des von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Kaufvertrages erfolgt die Zahlung des Zuschusses mit Einwilligung der leistungsberechtigten Person an den Verkäufer.

(7) Spätestens 14 Tage nach Zulassung sind bei einer Kostenübernahme nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 als Nachweis Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. der Betriebserlaubnis / der Versicherung vorzulegen.

#### **§ 4 Reparatur eines Fahrzeuges**

(1) Die Kosten für die Reparatur eines Fahrzeuges können bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 3 Abs. 1 übernommen werden.

(2) Die Kostenübernahme ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren. Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des privaten Nutzens für die leistungsberechtigte Person gelten grundsätzlich die folgenden Förderhöchstbeträge:

1. Pkw: 1.200,00 Euro,
2. Motorisiertes Zweirad: 500,00 Euro und
3. Fahrrad: 100,00 Euro.

(3) Bei Übernahme der Kosten nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind neben zwei Kostenvorschlägen als Nachweis Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. der Betriebserlaubnis / der Versicherung vorzulegen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 vor, wird der Reparaturwerkstatt eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung erteilt. Nach Vorlage der Rechnung erfolgt die Zahlung des Zuschusses mit Einwilligung der leistungsberechtigten Person an die Werkstatt.

(5) Die Regelungen des § 3 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

#### **§ 5 Erlangung einer Fahrerlaubnis**

(1) Die Kosten für die Erlangung einer Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, M, A und A1 können bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 3 Abs. 1 übernommen werden.

(2) Die Kostenübernahme ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren. Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des privaten Nutzens für die leistungsberechtigte Person gelten grundsätzlich die folgenden Förderhöchstbeträge:

1. Pkw (B): 1.500,00 Euro,
2. Anhänger (BE): 350,00 Euro und
3. Motorisiertes Zweirad (M, A und A1): 500,00 Euro.

Sollte im Einzelfall eine höhere Kostenübernahme erforderlich sein (zum Beispiel bei Verzögerung durch krankheitsbedingtem Ausfall, unterdurchschnittliche Auffassungsgabe, Wiederholungsprüfung), ist eine über den Förderhöchstbetrag hinausgehende Erstattung unter Dokumentation der besonderen Notwendigkeit möglich.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme vor, wird der Fahrschule eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung erteilt. Nach Vorlage der Rechnung erfolgt die Zahlung des Zuschusses mit Einwilligung der leistungsberechtigten Person an die Fahrschule.

(4) Die Förderung der Erlangung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, CE, D, DE ist über das Vermittlungsbudget nicht möglich. Eine Kostenübernahme kann insoweit gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III erfolgen.

(5) Die Regelungen des § 3 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis**

(1) Die Kosten für die Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis wegen eines zeitweisen Entzuges können bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 3 Abs. 1 übernommen werden.

(2) Die Kostenübernahme ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren. Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des privaten Nutzens für die leistungsberechtigte Person gilt grundsätzlich ein Förderhöchstbetrag von 750,00 Euro.

(3) Die Regelungen der §§ 3 Abs. 3 bis 5, 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Medizinisch-Psychologische Untersuchung**

(1) Die Kosten für die Durchführung einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (einschließlich der Vorbereitung) können bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 3 Abs. 1 übernommen werden, wenn der erfolgreiche Abschluss der MPU durch die leistungsberechtigte Person realistisch erscheint. Hierzu ist eine Einschätzung des Fallmanagements einzuholen.

(2) Die Kostenübernahme ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren. Es gilt unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des privaten Nutzens für die leistungsberechtigte Person grundsätzlich ein Förderhöchstbetrag von 1.000,00 Euro.

(3) Die Regelungen des § 3 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

## **Drittes Kapitel. Sicherung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses**

## **§ 8**

### **Freie Förderung gemäß § 16f SGB II**

(1) Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden versicherungspflichtigen

Beschäftigungsverhältnisses ist über den Zeitraum der Beschäftigungsaufnahme hinaus kein Regelungsgegenstand des SGB III. Da spezifische Regelungen auch das SGB II hierfür nicht enthält, kommt die Gewährung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Betracht, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um die Beibehaltung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterstützen.

(2) Förderungsfähig ist insbesondere die Beschaffung und die Reparatur eines Fahrzeuges.

(3) Die Kostenübernahme kann als Zuschuss oder Darlehen gewährt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Zweiten Kapitels entsprechend.

## **Viertes Kapitel. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 9**

#### **Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Der Antrag ist im Voraus beim Jobcenter der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu stellen. Für Zeiten vor Antragstellung werden Leistungen nicht erbracht (§ 37 SGB II). Ein zunächst formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular nachzuholen. Nachweise sind, soweit möglich, beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag obliegt bezüglich der Kostenübernahme zur Beschaffung oder Reparatur eines Fahrrades dem jeweiligen Jobcenter in der für den Antragsteller zuständigen Stadt oder Gemeinde. Im Übrigen obliegt die Entscheidung über den Antrag dem Jobcenter des Kreises Coesfeld. Hierzu ist der Antrag, mit einer Stellungnahme des örtlichen Jobcenters, an den Kreis Coesfeld weiterzuleiten.

(3) Der Entscheidungsprozess einschließlich der Ermessensausübung und -entscheidung ist nachvollziehbar zur begründen und zu dokumentieren.

(4) Die Zahlbarmachung der Leistungen obliegt bezüglich der Kostenübernahme zur Beschaffung oder Reparatur eines Fahrrades dem jeweiligen Jobcenter in der für den Antragsteller zuständigen Stadt oder Gemeinde. Im Übrigen obliegt die Zahlbarmachung dem Jobcenter des Kreises Coesfeld.

# Anlage:

## Rechtsgrundlagen

### **§ 16 SGB II: Leistungen zur Eingliederung (Auszug)**

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. (...)

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 44 Abs. 3 Satz 3 (Förderung aus dem Vermittlungsbudget) des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf.

### **§ 16f SGB II: Freie Förderung**

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für

1. Langzeitarbeitslose und
2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zu-

lässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

#### **§ 44 SGB III: Förderung aus dem Vermittlungsbudget**

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.